

2.11.2016
kf/pf

Sehr geehrter Mandant, sehr geehrte Mandantin,

sie haben überwiegend Barumsatz? Dann müssen Sie zukünftig aufpassen. Der Gesetzgeber ist nämlich auf dem Weg die Anforderungen an die Kassenführung weiter zu verschärfen. Ohnehin liegt der Fokus der steuerlichen Betriebsprüfung häufig auf der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und Unregelmäßigkeiten führen oft zu kräftigen Hinzurechnungen. Durch eine unangekündigte Kassen-Nachschau steht der Finanzverwaltung eine neue Prüfungsmöglichkeit zur Verfügung. Elektronische Registrierkassen und vergleichbare Geräte müssen lt. Gesetzgeber künftig über eine „zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung“ verfügen.

Bereits 2010 wurden die neuen Kassenrichtlinien durch das BMF dargelegt. Seitdem muss ein Kassensystem u.a. alle Buchungsdaten im Detail sowie weitere Daten elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und mindestens zehn Jahre archivieren. Die betroffenen Betriebe mussten die Kassensysteme nicht sofort austauschen, sondern hatten eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2016.

Spätestens zum 31.12.2016 entsteht bei jedem betroffenen Unternehmer Handlungsbedarf, wenn noch ein altes elektronisches Kassensystem eingesetzt wird, welches die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt. Diese Kassen müssen dann entweder ausgetauscht oder auf den geforderten technischen Stand gebracht werden.

Besteht nun eine Pflicht eine elektronische Registrierkasse zu führen? Nein. Auch durch die Einführung eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Bezug auf Registrierkassen kann der Steuerpflichtige weiterhin mit einem handgeschriebene Kassenbuch und einer offenen Ladenkasse arbeiten. Allerdings steht die Führung einer offenen Ladenkasse bei einer Betriebsprüfung stärker im Fokus, sodass noch mehr darauf zu achten ist, dass sämtliche Ordnungsvorschriften der GoBD eingehalten werden.

Hierbei soll folgendes Schema beachtet werden:

Endbestand lt. Zählprotokoll
./ Einlagen
+ Entnahmen
+ Ausgaben
./ Anfangsbestand
= Tageseinnahmen

Des Weiteren sollte ein Kassenbuch mindestens folgende Angaben enthalten:
Datum des Geschäftsvorfalles, fortlaufende Nummer, Buchungstext, Betrag und Währung, Steuersatz, USt- bzw. VorSt-Betrag und aktueller Kassenbestand.

Bei Fragen und Anregungen zu diesem oder auch anderen Themen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Steuerberater
Klaus Flößer